

# **Satzung „Förderverein Richard-von-Weizsäcker-Gymnasium“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Richard-von-Weizsäcker-Gymnasium“ und hat seinen Sitz in Baiersbronn.
- (2) Er ist unter VR 244 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freudenstadt eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern ideell und materiell zu fördern, die Schule in der Öffentlichkeit zu unterstützen und ihr bei ihren vielfältigen Aufgaben zu helfen.  
Der Verein möchte allen Freunden und Ehemaligen der Schule Gelegenheit bieten, miteinander in Verbindung zu bleiben.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- u. Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Richard-von-Weizsäcker-Gymnasiums.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

## **§ 3 Mitgliedschaft/Beiträge**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

- (3) Personen, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben ohne Beitragszahlung die Rechte der übrigen Mitglieder.
- (4) Der Verein erhebt einen Beitrag. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann über Beitragsermäßigungen entscheiden.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

#### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:           a) Die Mitgliederversammlung  
  b) Der Vorstand

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich im Geschäftsjahr statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im redaktionellen Teil des „Schwarzwälder Boten“ und im „Murgtalboten“ ohne vollständige Angabe der Tagesordnungspunkte.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich oder mündlich unter Angabe von Gründen verlangen.

#### **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und die Erteilung der Entlastung.
2. Die Wahl des Vorstandes.
3. Die Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf, auf die Dauer von einem Jahr. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchhaltung jederzeit zu überprüfen. Hierüber hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

5. Vorschläge für die Verwendung der Mittel.
6. Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt offen, mit einfacher Mehrheit soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- (3) Die Wahlen erfolgen auf Wunsch in geheimer Abstimmung.
- (4) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der zweiten Vorsitzenden
  - c. dem/der Schriftführer/in
  - d. dem/der Kassier/in
  - e. dem/der Schulleiter/in
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins, im Sinne des § 26 BGB, sind der 1. und 2. Vorsitzende, je einzeln.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt Ausgaben zu tätigen. Im Übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des

Ausgeschiedenen wählen. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Eine Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht gestattet.

(6) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

### **§ 10 Satzungsänderung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Tag, an dem die Auflösung eintreten soll, ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Richard-von-Weizsäcker-Gymnasium, Baiersbrunn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2006 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

.....  
(Heike Stoll-Dieterle, 1. Vorsitzende)